

An die Beschäftigten der Universität Konstanz

Universitätsstraße 10
D-78464 Konstanz
+49 (0) 75 31 / 88 - 2272
Fax +49 (0) 75 31 / 88 - 3750

rektorin@uni-konstanz.de
www.uni-konstanz.de

10.09.2020

Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Universität Konstanz

Seite: 1/1

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Beschäftigte der Universität Konstanz,

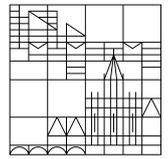
die Arbeitswelt entwickelt sich ständig weiter, wird moderner und die Anforderungen an den Arbeitsschutz werden höher, nicht nur aus rechtlicher Sicht. Die Corona-Pandemie beherrscht seit März 2020 unsere tägliche Arbeit und stellt uns vor sehr große Herausforderungen. In den nächsten Wochen kehren unsere Mitglieder an die Universität zurück. Aufgrund vieler Nachfragen im letzten Sommersemester möchten wir auf die große Bedeutung des Arbeitsschutzes an unserer Universität hinweisen und auch auf die Verantwortung aller, in verschiedenen Rollen aktiv daran mitzuarbeiten.

Der Schutz der Gesundheit und des Lebens aller Mitglieder und Angehörigen unserer Universität hat höchste Priorität, nicht nur in Zeiten einer Pandemie, sondern immer. Nach dem Grundgesetz stehen der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit auf derselben Ebene wie die Wissenschaftsfreiheit und müssen daher stets in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Dies kann jedoch nur gelingen, wenn alle Beteiligten gleichermaßen mitwirken: Rektorin und Kanzler, die Hochschulleitung, die Führungskräfte aus den Wissenschafts- und wissenschaftsunterstützenden Bereichen, die Sicherheitsingenieure und Sicherheitsbeauftragten, alle Beschäftigten und auch die Studierenden.

Dabei haben alle Beteiligten ihre ganz bestimmte Rolle und Aufgabe:

- **Studierenden und Beschäftigten** obliegt zu ihrem eigenen und zum Schutz anderer, die Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz zu befolgen. Beschäftigte obliegt zusätzlich, aktiv ihre Vorgesetzten auf Mängel im Arbeitsschutz aufmerksam machen.



- **Führungskräfte** (Angestellte und Beamte, Wissenschaftler*innen und wissenschaftsunterstützende Führungskräfte gleichermaßen) haben die Aufgabe, durch die Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen in ihrem Verantwortungsbereich (räumlich und personell) dazu beizutragen, dass arbeitsbedingte Gesundheitsschäden vermieden werden.

Welche Maßnahmen von den Führungskräften konkret getroffen und umgesetzt werden müssen, ermitteln sie im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (dazu unten).

- **Die Hochschulleitung** hat die übergeordnete Pflicht zur Organisation eines wirksamen Arbeitsschutzsystems, zur Bereitstellung von erforderlichen Ressourcen für den Arbeitsschutz sowie die Pflicht, die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz zu überwachen und gegebenenfalls (regelmäßig) zu kontrollieren. Dabei ist der **Personalrat** gemäß Landespersonalvertretungsgesetz zu beteiligen.
- **Das Team der Stabsstelle AGU** berät die Hochschulleitung und die Führungskräfte in allen Fragen rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie auch bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.
- Auf Vorschlag der Führungskräfte mit Zustimmung des Personalrats bestellte **Sicherheitsbeauftragte** sind ehrenamtliche Ansprechpersonen für die Kolleg*innen bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes.

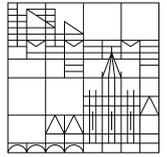
Die rechtliche Grundlage für den Arbeitsschutz bilden das *Arbeitsschutzgesetz* (ArbSchG), die DGUV Vorschrift 1 *Grundlagen der Prävention* sowie die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Universität* vom 30.7.2013 zur Organisation des Arbeitsschutzes an der Universität Konstanz (AB Nr. 65/2013).

Zentrales Instrument für einen wirksamen Arbeitsschutz ist die sog. Gefährdungsbeurteilung, § 5 ArbSchG. Eine Gefährdungsbeurteilung ist die Dokumentation möglicher Gefährdungen bei den Tätigkeiten am Arbeitsplatz, die Ermittlung der damit verbundenen Risiken und entsprechender Schutzmaßnahmen, um Gesundheitsschäden und Arbeitsunfälle zu vermeiden.

Wichtige Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung sind unter anderem die Unterweisungen der Mitarbeiter*innen, die regelmäßige Prüfung der verwendeten Arbeitsmittel sowie die Festlegung der arbeitsmedizinischen Vorsorgen für die Mitarbeiter*innen.

Die Form der Gefährdungsbeurteilung ist dabei frei wählbar, nur der Inhalt ist festgelegt. Um allen, die in der Pflicht sind, diese Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die Arbeit wesentlich zu erleichtern, stellt die Stabsstelle AGU auf ihrer Webseite

- <https://www.uni-konstanz.de/agu/>



zahlreiche Formulare und Hilfsmittel zur Verfügung. Diese Formulare können – aber müssen nicht – verwendet werden. Wir möchten Sie ausdrücklich einladen, sich mit der Thematik „Gefährdungsbeurteilung“ etwas intensiver zu befassen:

<https://www.uni-konstanz.de/agu/arbeitssicherheit/gefaehrdungsbeurteilung/>

Bitte arbeiten Sie alle aktiv mit und tragen Sie damit zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Universität bei. Sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilungen, eine gute Dokumentation der getroffenen Maßnahmen in Kombination mit konsequent gelebten Schutzmaßnahmen beugen Arbeitsunfällen vor und dienen dem Gesundheitsschutz. Diese schützen außerdem alle beteiligten Führungskräfte auf allen Ebenen vor persönlicher Haftung, falls doch einmal trotz aller Vorsicht und Vorausschau etwas passieren sollte.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung!

gez. Krieglstein

gez. Apitz

Ihre Kerstin Krieglstein
Rektorin

Ihr Jens Apitz
Kanzler